

In der Senatssitzung am 8. Februar 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

31. Januar 2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.02.2022

Aktualisierung der Förderrichtlinie „Mobile Luftfilter 2021“

A. Problem

Mit Blick auf die Infektionslage im Herbst und Winter hat die Bundesregierung im Sommer letzten Jahres Unterstützungsbedarf in Bezug auf Schulen und Kindertagesstätten gesehen. Vor dem Hintergrund, dass Kindern unter 12 Jahren zunächst kein Impfangebot gemacht werden konnte, hat die Bundesregierung am 14. Juli 2021 beschlossen, die Länder bei der Förderung mobiler Luftreiniger in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren mit 200 Millionen Euro zu unterstützen.

Die Verhandlungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Länder haben am 19. August 2021 mit der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021) einen erfolgreichen Abschluss gefunden.

Am 12.10.2021 wurde die Verwaltungsvereinbarung im Senat beraten ([VV Mobile Luftreiniger 2021](#)). Mit Ermächtigung der Senatorin für Kinder und Bildung, die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen, wurde der Auftrag erteilt, eine Förderrichtlinie zur Inanspruchnahme der Bundesmittel aufzusetzen. Diese wurde von der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 05.11.2021 beschlossen ([VL 20/4752](#)). Bis zum 30.11.2021 hat es nur wenige Anträge gegeben, da die Anforderungen des Bundes (Raumkategorie 2; schlecht bis gar nicht zu belüften) häufig nicht erfüllt werden können. Räume der Raumkategorie 2 sind in Bremen in den Schulen und Kitas kaum vorhanden. Die Einschränkung auf die Raumkategorie 2 ist von allen Bundesländern kritisiert worden.

Mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 22.12.2021 wurde die Frist für die Mittelbindung um 3 Monate auf den 31.03.2022 verlängert. Ebenfalls verlängert wurde die Frist zur Auszahlung der Fördermittel um 3 Monate bis zum 31.07.2022.

B. Lösung

Aufgrund der Verlängerung der Fristen seitens des Bundeskabinetts sind die Zeiträume in der Förderrichtlinie anzupassen, u.a. die Frist zum Einreichen von Unterlagen für die Zuwendungsempfänger (vom 30.11.2021 auf den 28.02.2022).

Die veränderte Förderrichtlinie ist als Anlage beigefügt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Insgesamt stellt der Bund 200 Mio. Euro zur Verfügung. Der Anteil der Freien Hansestadt Bremen nach Königsteiner Schlüssel beträgt 1.907.580 Euro, wobei ein Ko-Finanzierungsanteil in gleicher Höhe zu erbringen ist. Die Ko-Finanzierung erfolgt innerhalb des beschlossenen Budgets für die Beschaffung pandemiebedingter Artikel der hygienischen Infrastruktur, welches aus dem Bremen Fonds finanziert wird und u.a. auch zur Beschaffung von Luftreinigungsgeräten vorgesehen ist. In Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung „Mobile Luftfilter 2021“ wurden 13.751,59 Euro genehmigt und 3.000 EUR eingeplant, sodass in 2022 noch ein maximaler Betrag in Höhe von 1.890.828,41 Euro anfallen kann. Die (Wieder)-Bereitstellung der Mittel aus dem Programm Hygieneinfrastruktur soll im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2021 erfolgen, da die Finanzierungsbedarfe sich in das Folgejahr 2022 verlagern. Im Haushalt des Landes Bremen wurden 2021 für die Beschaffung pandemiebedingter Artikel (hygienische Infrastruktur) Haushaltsmittel in Höhe von rd. 42,389 Mio. Euro verfügbar gemacht. Der tatsächliche Mittelabfluss belief sich im Haushaltsjahr 2021 auf letztlich 28,504 Mio. Euro. Die nicht abgeflossenen Mittel in Höhe von 13,894 Mio. Euro werden in 2022 wieder benötigt, da davon auszugehen ist, dass die Finanzierungsbedarfe weiterbestehen und u.a. auch zur Ko-Finanzierung von mobilen Luftfiltern herangezogen werden können.

Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets der Senatorin für Kinder und Bildung bestehen weiterhin nicht. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch mögliche Bundes- und EU-Mittel im Rahmen des Controllings prüfen; diese werden vorrangig vor einer Kreditfinanzierung eingesetzt.

Die Aktualisierung der Förderrichtlinie hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Aktualisierung der Förderrichtlinie 2021 hat keine direkten geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Indirekt wirkt sich der Einsatz von Luftfiltern an Schulen positiv auf Gleichstellung zwischen den Geschlechtern aus, da durch den Einsatz eher Homeschooling verhindert werden kann. Homeschooling ist einer der wesentlichen Faktoren, der sich nachweislich negativ auf die Erwerbstätigkeit von Frauen ausgewirkt hat.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die veränderte Förderrichtlinie zur Kenntnis und beschließt, die Frist zur Inanspruchnahme der Fördermittel entsprechend des Beschlusses des Bundeskabinetts zu verlängern.
2. Der Senat stimmt zu, den Antragstellenden den Ko-Finanzierungsanteil zur Verfügung zu stellen und bittet darum, den hierfür erforderlichen Ko-Finanzierungsanteil in Höhe von 1.890.828,41 Euro aus dem Budget der Hygienischen Infrastruktur vorgesehenen und im Zuge der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2021 zu übertragenen Bremen-Fonds-Mittel zu finanzieren. Die letztliche Entscheidung über Art und Höhe der Mittelübertragung erfolgt im Rahmen der Abrechnung der Haushalte.

Anlagen:

- 1.) Förderrichtlinie VV Mobile Luftreiniger 2021

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Mobilien Luftreinigungsgeräten für Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden im Land Bremen aus Mitteln des Bundes (Mobile Luftreiniger 2021)

Inkrafttreten:

Fundstelle:

Vom 31. Januar 2022

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Der Zuwendungszweck ist die Gewährung von Zuwendungen für die Ausstattung der Unterrichtsräume mit mobilen Luftreinigungsgeräten mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts auch in den Wintermonaten.
- 1.2. Die Freie Hansestadt Bremen, die Senatorin für Kinder und Bildung, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung „Mobile Luftreiniger 2021“ des Bundes und der Länder (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen aus Mitteln des Bundes Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten.
- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Für Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, sind förderfähig:

- 2.1. Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2. Bei diesen handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind.
- 2.2. Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen, <https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger>. Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entsprechen. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen. Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der Technischen

Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AsRR/pdf/ASR-A3-7.pdf>. Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz).

- 2.3. Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und Wartung der Geräte sind zu gewährleisten. Die erforderliche Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen bzw. des Trägers in die Nutzung und Wartung der Geräte ist durch eine einmalige Pauschale förderfähig, wenn hierfür Kosten anfallen. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden.
- 2.4. Gefördert werden können solche Maßnahmen, die seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Maßnahmen gem. Ziffer 2 sind Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, für diese Einrichtungen. Diese umfassen:

- allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder staatlich genehmigte allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft gemäß den Schulgesetzen der Länder, mit Ausnahmen von Schulen der Erwachsenenbildung,
- Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummern 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Werden in einer entsprechenden Einrichtung zusätzlich Kinder über 12 Jahren betreut, können Förderanträge für sämtliche Räume der Kategorie 2 im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung gestellt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen/Antragsverfahren

- 4.1. Die Zuwendung setzt einen entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers voraus. Dieser ist bis zum 28.02.2022 bei der Senatorin für Kinder und Bildung einzureichen (Fristende).
- 4.2. Die Anträge beinhalten folgende Informationen:
 - 4.2.1. Investitionsplanung (Anzahl der betroffenen Räumlichkeiten, Anzahl und Art der zu beschaffenden Geräte) kumuliert für alle in den Antrag einbezogenen Einrichtungen.
 - 4.2.2. Erklärung, dass die Maßnahme nicht vor dem 1. Mai 2021 begonnen wurde,

4.2.3. ein abgestimmtes Konzept des Trägers zur Sicherstellung von Betrieb und Wartung und

4.2.4. Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen zum Ausschluss von Doppelförderungen.

4.3. Nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis bei der Senatorin für Kinder und Bildung vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.2. Mittelabfluss-Controlling

Der Zuwendungsempfänger hat rechtzeitig vor Ende eines Haushaltsjahres bekannt zu geben, wie die Zuwendungen für fällige Rechnungen ausgegeben werden. Diese Meldung ist bis spätestens 31.03.2021 an die Senatorin für Kinder und Bildung zu geben.

5.3. Bemessungsgrundlage

Die maximale Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten der unter 2.1 bis 2.4 benannten förderfähigen Ausgaben. Die gewährte Zuwendung ist bis zum 31.07.2022 abzurufen.

6. Finanzierung

Der Bund stellt zu diesem Zweck Mittel i.H.v. 1.907.580 € zur Verfügung. Das Land Bremen beteiligt sich in gleicher Höhe. Es können somit Maßnahmen in einem Gesamtumfang von bis zu 3.815.160 € gefördert werden. Die Finanzierung erfolgt mit bis zu 50 Prozent aus den zu diesem Zweck bereitgestellten Bundesmitteln. Die Ko-Finanzierung der verbleibenden 50 Prozent erfolgt durch das Land Bremen (Bremen Fonds).

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO.

7.2. Die von den Trägern beschaffte und geförderte Ausstattung verbleibt in deren Eigentum. Die Wartung und Ersatzteilbeschaffung ist nicht förderfähig.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.05.2021 in Kraft und endet am 31.07.2022.